
Paritätische Bergkirche Rheinau
Benutzungsreglement

Grundsatz

Die Bergkirche Rheinau wird von der reformierten Kirchgemeinde Weinland Mitte und der katholischen Pfarrei Rheinau paritätisch genutzt. Darüber hinaus dient sie der politischen Gemeinde Rheinau für Abdankungsfeiern.

Sie kann für weitere gottesdienstliche und für gemeinnützige oder nicht kommerzielle Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, sofern diese den sakralen Charakter der Kirche respektieren. Auf den die Bergkirche umgebenden Friedhof ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Es sind keine Apéros in der Kirche und im ganzen Friedhofsareal erlaubt.

Die Sakristei steht den katholischen und reformierten Pfarrern sowie den Sigristen und Sakristanen zur Verfügung. Sie wird benützt für Vorbereiten/Umkleiden vor dem Gottesdienst.

Reservation und Kosten

Die Reservation hat grundsätzlich schriftlich beim reformierten Pfarramtsekretariat zu erfolgen. Es ist für die Koordination aller Anlässe in der Bergkirche zuständig. Besonders zu beachten ist dabei:

a. bei katholischen Hochzeiten

Die Anmeldung enthält neben den persönlichen Angaben auch Namen und Anschrift des Priesters der den gottesdienstlichen Anlass leitet.

Für Brautpaare, welche ihren Wohnsitz in Rheinau haben und kath. Kirchensteuer bezahlen, übernimmt die Kirchgemeinde die Kosten für die Benutzung der Bergkirche inkl. eines üblichen Blumenschmuckes.

Für auswärtige Mitglieder der katholischen Kirche wird pauschal ein Beitrag von CHF 500.-- erhoben. Für Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind, wird eine Pauschale von CHF 3'000.-- erhoben. Darin eingeschlossen sind neben der Kirchenbenutzung die Kosten für Strom, Heizung, normale Reinigung und Sakristanen-Dienste, nicht jedoch das Orgelspiel oder die Leistung des Priesters.

b. bei reformierten Hochzeiten

Die Anmeldung enthält neben den persönlichen Angaben auch Namen und Anschrift der Pfarrerin/des Pfarrers, die/der den gottesdienstlichen Anlass leitet.

Ist nachweislich mindestens ein/e Partner/Partnerin der Zürcher Landeskirche angehörig, übernimmt die Kirchgemeinde die Kosten. Ansonsten wird eine Pauschale von CHF 3'000.-- erhoben. Für Auswärtige wird pauschal ein Beitrag von CHF 500.-- erhoben. Darin eingeschlossen sind neben der Kirchenbenutzung die Kosten für Strom, Heizung, normale Reinigung und Sakristanen-Dienste, nicht jedoch das Orgelspiel oder die Pfarrperson.

c. bei katholischen Taufen

Die Anmeldung enthält neben den persönlichen Angaben auch Namen und Anschrift des Priesters, der die Taufe leitet. Für katholische Taufen werden keine Gebühren verlangt.

d. bei reformierten Taufen

Die Anmeldung enthält neben den persönlichen Angaben auch Namen und Anschrift der Pfarrerin/des Pfarrers, die/der den gottesdienstlichen Anlass leitet. Taufen werden innerhalb eines Gemeindegottesdienstes durchgeführt; dabei ist in der Regel mindestens ein Elternteil Mitglied der ref. Landeskirche. Ebenso geht mindestens ein Pate/eine Patin einer christlichen Kirche. Ausnahmen werden durch die ausführende Pfarrperson genehmigt.

e. bei sonstigen Veranstaltungen

Das Reservationsgesuch muss neben den Daten auch über Inhalt und Form Auskunft geben. Der Veranstalter benennt ausserdem darin eine verantwortliche Person, die während der Proben und der Veranstaltung anwesend ist.

Die Durchführung gilt als genehmigt, wenn beide Kirchgemeinden (vertreten durch die Präsidien und die beiden Pfarrämter) zugestimmt haben.

Für externe Anlässe wird pauschal ein Beitrag von CHF 500.-- erhoben sofern die Person einer anerkannten Konfession angehört, ansonsten liegt die Pauschale bei CHF 3'000.--. Darin eingeschlossen sind neben der Kirchenbenutzung die Kosten für Strom, Heizung, normale Reinigung und Sigristen- bzw. Sakristanen-Dienste.

f. Abdankungen

Bei Abdankungen für Verstorbene, die Mitglied der katholischen Pfarrei oder der evangelisch-reformierten Landeskirche Zürich waren, ist die Benutzung der Bergkirche unentgeltlich.

Bei Abdankungen für Verstorbene, welche einer anerkannten Konfession (orthodox oder Evangelischen Allianz) angehört haben, wird eine Pauschale von CHF 500.-- erhoben. Darin eingeschlossen sind neben der Kirchenbenutzung die Kosten für Strom, Heizung, normale Reinigung und Sigristen-Dienste, nicht jedoch das Orgelspiel oder die Pfarrperson.

Eine Stille Feier am Grab ist unentgeltlich.

Abdankungen für Verstorbene, welche keiner anerkannten Konfession oder christlichen Gemeinschaft angehört haben, oder welche aus der Kirche ausgetreten sind, sind in der Bergkirche grundsätzlich möglich.

Im Gespräch zwischen den Pfarrpersonen von Rheinau und den Hinterbliebenen wird die Frage thematisiert, ob eine Abdankung im kirchlich-christlichen Raum wirklich im Sinne des Verstorbenen gewesen wäre. Pfarrperson und Kirchenpflege können aus christlich-ethischen Gründen eine Benutzung der Kirche ablehnen.

Die Inneneinrichtung der Kirche darf nicht verändert werden. Als zusätzlicher Schmuck sind nur Blumen erlaubt.

Zur Deckung der Unkosten wird eine Pauschale von CHF3'000.-- erhoben. Darin eingeschlossen sind, neben der Kirchenbenutzung, die Kosten für Strom, Heizung, normale Reinigung und Sigristen-Dienste; wird nur eine stille Feier am Grab gewünscht, so beträgt die Pauschale CHF 1'200.--

Zusätzliche Kosten für Orgelspiel CHF 250.-- / Proben CHF 150.--

Zusätzliche Kosten für Pfarrperson CHF 400.--

Die Kirchgemeinden können im Einzelfall teilweise oder ganz auf die Beträge verzichten.

Durchführung

Veranstaltungen haben auf die verschiedenen Gottesdienste Rücksicht zu nehmen und dürfen diese auch bei der Vor- und Nachbereitung nicht tangieren. Das betrifft ebenso die Dekoration.

- Die Bergkirche steht den Veranstaltern frühestens 3 Stunden vor Beginn zum Einrichten zur Verfügung. Ausserdem kann die Bergkirche nach Absprache für 1 zusätzliche Probe benutzt werden.
- Schmuck und Dekoration haben dem sakralen Charakter des Ortes Rechnung zu tragen.
- Die bestehenden Installationen (Mikrofon, Licht, Mobiliar) können nach Rücksprache und Einweisung benutzt werden, sofern daran keine Manipulationen vorgenommen werden. Wegen der eingeschränkten technischen Möglichkeiten der Bergkirche sind keine weiteren Installationen erlaubt.
- Die Orgel darf nur nach Rücksprache und nur von qualifizierten Personen benutzt werden.
- Auf Konsumationen während der Veranstaltung ist zu verzichten.
- Nach der Veranstaltung ist die Kirche aufgeräumt zu übergeben.

Haftung

Etwaiger Mehraufwand wird separat in Rechnung gestellt. Für Schäden an Mobiliar und Einrichtung haftet der Veranstalter.

Reinigung, Umgebungsarbeiten, Unterhalt

Die allgemeine Reinigung der Bergkirche erfolgt durch die katholische Sakristanin.

Die Friedhofspflege und die Umgebungsarbeiten sind im Abtretungsvertrag geregelt.

Dieses Benutzungsreglement wurde an der gemeinsamen Sitzung der beiden Kirchenpflegen am 10. Juli 2025 bereinigt. Es wurde beschlossen

Von der ref. Kirchenpflege Weinland Mitte,
an der Sitzung vom 12.06.2025:

von der kath. Kirchenpflege Rheinau
an der Sitzung vom 28.08.2025:

Rolf Hans Elsener
Präsident

Philipp Sigrist
Präsident

und tritt ab sofort in Kraft.